

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B.  $\frac{5}{2}$  = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

## [Um 1700] Torgau Neue Torgauer Kantoreiordnung

Quelle: Urkunde (Entwurf ohne Datum und Siegel des Superintendenten und des Stadtrats). Stadtarchiv Torgau, H 2460, S. 65–86.

Inhalt: Da die nach der Reformation errichtete Torgauer Kantoreigesellschaft abgenommen habe, solle sie nun wieder zur Ehre Gottes, zur Zierde, zur Verbesserung und Erhaltung des öffentlichen Gottesdiensts, insbesondere der Kirchenmusik, zur Förderung christlicher Zeremonien bei Begräbnissen sowie zum Zusammenhalt aller Stände dank ihrer jährlichen Förderung durch Kurfürst, Stadtrat und Kirche wieder erneuert werden. Deshalb haben ihre Mitglieder die Kantoreiordnung revidiert, dem Superintendenten und dem Stadtrat zur Zulassung vorgelegt und sich zu deren Unabänderlichkeit, Einhaltung u.v.a.m. verpflichtet.

### I. Vorsteher (Inspektoren) der Gesellschaft und ihres Vermögens:

1. Die Aufsicht über die Gesellschaft verbleibt beim Superintendenten und dem Stadtrat.
2. Die Kantorei respektiert die Entscheidungen der Vorsteher, lädt sie unentgeltlich zu ihren Versammlungen ein, leistet bei Brautmessen und Begräbnissen der Familie des Superintendenten Gratsdienste und befreit ihn von allen Strafen.
3. Die Vermögensverwaltung wird jährlich bei der Generalversammlung einem gewählten Mitglied aufgetragen.
4. Dessen Aufgaben bestehen in der Verwahrung der Gesellschaftskasse, deren Schlüssel der Schulrektor hat, mit allen darin enthaltenen Dokumenten und Barschaften, in der Eintreibung der Schulden, der Meldung der Straffälligen, der Berechnung aller Einnahmen, Ausgaben und Reste, ihrer Übergabe am Morgen nach der Generalversammlung zur Überprüfung sowie im grundsätzlich vorbildlichen Handeln und Trachten im Sinne der Gesellschaft.
5. Dafür bekommt er 2 Gulden, erhält (wie der Superintendent) die Dienste der Gesellschaft gratis und bleibt mit Strafen verschont. Sollte er aber unfleißig und unehrlich sein, so wird er bestraft und haftet mit seinem Vermögen.

### II. Choralisten bzw. Choradjuvanten:

1. Da die Schulkollegen, vor allem der Kantor und der Organist, als die fähigsten Chormitglieder den größten Teil der Kantoreieinkünfte erhalten, haben sie sich – ohnehin von Amts wegen – nach dem Superintendenten zu richten.
2. Weil der Kantor und evtl. auch der Organist für die Anschaffung von Musikalien zuständig ist, soll er für das Kopieren der Noten nach ihrer Präsentation bei den Zusammenkünften der Kantorei aus deren Vermögen entschädigt werden.
3. Auch der Stadtpfeifer soll als ordentlicher Adjuvant unentgeltlich Kantoreimitglied sein und mit seinen Gesellen und den Instrumenten pünktlich zum Dienst erscheinen oder andernfalls bestraft werden. Er soll nach Anweisung des Kantors mit bei der Figuralmusik musizieren und auf die Verbesserung der Instrumentalmusik bedacht sein.
4. Neben diesen ordentlichen Choralisten sind außerordentliche Musiker zugelassen, sofern sie ehrlichen Standes, musikalisch geübt und eines christlichen Lebenswandels sind. Wenn sie die Aufnahmeprüfung bestanden und den Vorstehern per Handschlag die Einhaltung der Kantoreiordnung angelobt haben, werden sie ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Auch bei ihrer Entlassung aus dem Chor dürfen sie Mitglieder der Kantoreigesellschaft bleiben.
5. Alle Adjuvanten sollen vom Anfang bis zum Ende der Figuralmusik da sein und die vom Kantor vorgelegten Noten musizieren. Die Lehrer sollen – ohnehin von Amts wegen – ihre besten Schüler zur Verstärkung zur Verfügung stellen.
6. Jedes Halbjahr wird ein Beobachter bzw. Chorinspektor gewählt, der alle »Verbrecher« in einem Verzeichnis festhält.
7. Wer sich weigert, die vorgelegte Musik zu musizieren, zahlt 2 Groschen Strafe, wer sich ohne Kenntnis des Inspektors und unbegründet vom Chor entfernt, 1 Groschen, und wer zu spät kommt oder zu früh verschwindet, 6 Pfennige.
8. Alle genannten Adjuvanten sollen pünktlich zum Üben am Mittwoch oder Samstag Nachmittag oder zu anderen Zusammenkünften erscheinen. Bei einer Viertelstunde Verspätung sind 6 Pfennige fällig, wer unbegründet und ohne Kenntnis des Inspektors fehlt, zahlt 2 Groschen. Der Stadtpfeifer haftet für seine Gesellen.
9. Ein Musiker, der ohne verbindliche Mitgliedschaft dennoch beim Chor mitwirken und ihn unterstützen möchte, soll mit Vorwissen des Kantors nicht daran gehindert und ihm mit Höflichkeit begegnet werden.
10. Zur Ergötzlichkeit erhalten die Choralisten laut Stiftung von Kurfürst August 1555 und von Kurfürst Christian II. jährlich zu Michaelis vom Torgauer Amtsschreiber 100 meißnische Gulden, ferner zu Ludä 10 Gulden vom Stadtrat und 20 Gulden vom Gotteskasten. Diese Einkünfte werden durch 12 geteilt und so verteilt, dass der Kantor, der Organist (mit Kalkant) der und Stadtpfeifer (mit Gesellen) jeweils 1,5 Teile, die anderen fünf Schulkollegen fünf Teile und die nach Auffassung der Kantoreivorsteher besten Vokalistinnen und Instrumentalisten die übrigen 2,5 Teile erhalten.
11. Mangels Musikern sollen die letzten 2,5 Teile dem Kantoreivermögen zugeschlagen oder anderweitig angelegt werden.
12. Die über die erwähnten jährlichen Einkünfte hinaus bewilligten 16 alten Schock aus der kurfürstlichen Tranksteuer sollen für die Spezialversammlung, worüber im Kap. VIII mehr zu lesen ist, verwendet werden.
13. Schließlich sollen die Schulkollegen, die bei Brautmessen und Leichbegängnissen größtenteils umsonst aufwarten, ein Fünftel jeglicher Eintrittsgelder erhalten und gleichmäßig unter sich aufteilen.

### III. Kantoreiverbundene bzw. inkorporierte Mitglieder:

1. Zur Verstärkung der Gesellschaft und zur Zierde der Leichenprozessionen können neben den genannten Adjuvanten bei Barbezahlung von 10 Reichstalern auch andere ehrbare Personen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Diese Summe kann unter bestimmten Umständen von der Gesellschaft auch geändert werden. Vier Teile des Eintrittsgeldes gehen in das Kantoreivermögen ein, der fünfte Teil steht den Schulkollegen zu gleichen Teilen zu.

[Um 1700] Torgau

Neue Torgauer Kantoreiordnung

Seite 2 von 9

Aktualisierung: 20.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B.  $\frac{5}{2}$  = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

2. Von der Bezahlung des Eintrittsgeldes sind die Geistlichen, die Lehrer, der Organist und der Stadtpfeifer befreit.
  3. Jeder Aufzunehmende, welchen Standes er auch sei, soll vor seiner Aufnahme diese Ordnung unterschreiben, den Vorstehern per Handschlag geloben, sich nach ihr zu richten, und zu seiner Information ein Exemplar erwerben.
  4. Wer das Gesagte einhält, gilt als ordentliches Mitglied und genießt die Vorzüge bei Brautmessen, Leichbegängnissen und der Generalversammlung für sich und seine Familie unter der Bedingung, dass er die geforderten Abgaben leistet.
- IV. Brautmessen:
1. Feiert ein Mitglied oder eines seiner unmündigen Kinder in der Kirche öffentliche Hochzeit, so soll ihm auf seinen Wunsch von allen Adjuvanten vor und nach der Trauung kostenlos figuriert und musiziert werden.
  2. Bei Brautmessen von Personen, die nicht der Kantoreigesellschaft angehören, bekommen der Kantor 6 Groschen und der Organist wegen seines Kalkanten 12 Groschen im Voraus, der Rest ist den Spezialversammlungen vorbehalten.
- V. Leichenbegängnisse:
1. Verstirbt ein Kantoreimitglied oder eines seiner Familienangehörigen, so melden sich die Leichenbesicker bei dem Vermögensvorsteher. Die Lechentücher und das silberne Kreuzifix werden unentgeltlich, die Leichenträger aber gegen unten genannten Lohn zur Verfügung gestellt. Die gesamte Gesellschaft soll bei der Prozession anwesend sein, und die Schulkollegen sollen ungeachtet ihrer sonstigen Gebühren drei Lieder umsonst singen.
  2. Den Geistlichen und Schulkollegen sowie ihren Familien wird üblicherweise unentgeltlich aufgewartet.
  3. Zur Einhaltung der Ordnung lädt der Kantoreidiener tags zuvor alle Kantoreimitglieder und deren Familien im Namen der leidtragenden Freundschaft und des Vorstehers zum Leichenbegängnis ein und händigt zugleich jeder Familie zwei gleich nummerierte Zeichen aus, die ihm später als Beweis geleisteter Begleitung wieder zurückgegeben werden.
  4. Jeder hat darauf zu achten, dass er und seine Angehörigen in ehrbarer Trauerkleidung am Trauerhaus erscheinen, dem Sarg in geziemender Ordnung folgen, die Leichenpredigt und die Abdankung abwarten und die Trauernden wieder zurückbegleiten. Von jeder Familie sollen sich mindestens zwei Personen beteiligen.
  5. Sollte einer wegen Amtsgeschäften, Reisen, Krankheit oder aus anderen rechtmäßigen Entschuldigungsgründen verhindert sein, so soll er dies dem Vorsteher melden und, wenn möglich, einen Vertreter schicken.
  6. Bei gänzlichem Fernbleiben, sei es Mann oder Frau, sind 3 Groschen Strafe fällig, bei vorzeitiger Entfernung 1 Groschen 6 Pfennige, ausgenommen die Geistlichen und die Lehrer, die wegen Betstunde oder Patienten weggehen müssen. Die Strafe wird bei der Generalversammlung eingebracht. Widerspenstige werden aus der Gesellschaft ausgeschlossen.
  7. In Pestzeiten oder bei anderen ansteckenden Seuchen ist keiner an diese Ordnung gebunden.
  8. Bittet ein Kantoreimitglied für seine Eltern, Geschwister oder andere nahe Verwandte um die Begleitung und die Lechentücher und hat die verstorbene Person ein untadeliges Leben geführt, so soll seinem Wunsch gegen Zahlung von 4 Reichstalern stattgegeben werden.
  9. Bittet jemand außerhalb der Gesellschaft um die Lechentücher, so soll er 2 Reichstaler zahlen.
- VI. Leichenträger:
1. Zwölf mit Trauerkleidung versehene ehrbare Männer werden als ordentliche Träger bestellt und bekommen jedes Mal 2 Groschen. Verstirbt einer oder dessen Frau, steht den Leidtragenden bei der ganzen Schule das beste Lechentuch, bei der halben Schule das geringere unentgeltlich zu. Auch die Kantorei soll bei der ganzen Schule gratis mitgehen.
  2. Diese Träger sind unter gewisser Bedingung und Maß laut folgendem Kapitel zur Generalversammlung zugelassen.
- VII. Generalversammlung:
1. Montags oder eine Woche nach Margareta (13. Juli) soll jährlich oder jedes zweite Jahr eine Generalversammlung abgehalten werden, zu welcher der Kantoreidiener tags zuvor alle Mitglieder samt Ehefrauen, die Kantoreivorsteher, das Ministerium, die vornehmsten kurfürstlichen Beamten und hochgraduierte Personen dieses Ortes – es sei denn, einer der Vorsteher wollte einen dieser außerordentlichen Gäste nicht dabei wissen – einlädt. Zuvor aber werden der Stadtrat um die Öffnung der Trinkstube gebeten und die Getränke von der Trinkstube gekauft. Am Montag Nachmittag wird um 4 Uhr mit einer feinen Musik begonnen, gegen 6 Uhr gespeist und zwischen 10 und 11 Uhr geschlossen.
  2. Am folgenden Dienstag Morgen werden um 8 Uhr in Anwesenheit der ganzen Gesellschaft die Einlagen und die Strafgelder zum Vermögen gegeben, die Dokumente in der Lade besichtigt, die Rechnungen geprüft, die Vorräte gezählt, die Streitigkeiten in der Gesellschaft von den Vorstehern unter Hinzuziehung unparteiischer Mitglieder geschlichtet, über Notwendigkeiten beraten, ein neuer Verwalter, sofern man den alten nicht noch ein Jahr behalten will, bestimmt, um 12 Uhr zu Mittag gegessen und am Abend die Versammlung geschlossen.
  3. Zu dieser Versammlung wird Bier und Wein aus dem Gesellschaftsvermögen gezahlt, und zwar zu jeder Mahlzeit zwei Kannen Wein pro Mann und Weib zusammen bzw. pro ledige Person. Das Übrige müssen die Gäste selbst auslegen.
  4. Hierzu müssen die Kantoreivorsteher, der Vermögensverwalter und die wirklichen Vokalisten und Instrumentalisten nichts beisteuern, die Diakone, Lehrer und Leichenträger, die ohne Ehefrauen kommen, 4 Groschen und die übrigen 8 Groschen. Diese Gebühr wird jährlich auch ohne Generalversammlung am Tag nach Margareta erhoben.
  5. Wer zu solch einer Versammlung einen Gast mitbringt, muss für ihn pro Mahlzeit 6 Groschen zahlen.
  6. Die Anwesenheit von Kindern und anderem Gesinde, woraus Unfug und Unordnung entsteht, ist nicht gestattet. In unvermeidlichen Fällen müssen die betreffenden Tischgäste vorher miteinander einig werden.
  7. Während der Versammlung soll alles christlich, sittsam, ohne Zank, leichtfertiges Gerede und Nötigen zum Trunk zu gehen. Zur Ergötzung sind nach der Mahlzeit ein ehrbarer Tanz und mäßiges Spiel erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen trotz Ermahnung sind 1–3 Taler Strafe fällig. Bei Körperverletzung ist der Täter von dessen Obrigkeit zu belangen.



[Um 1700] Torgau

Neue Torgauer Kantoreiordnung

Seite 3 von 9

Aktualisierung: 20.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagsymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B.  $\frac{5}{2}$  = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

8. Sollte dem Vermögensverweser die Bewirtung und Aufsicht über die Versammlung zu schwer fallen, so darf er einen Niederen um Assistenz bitten, die ihm niemand ohne erhebliche Ursache bei Strafe von 8 Groschen versagen darf.
- VIII. Spezialversammlungen der Adjuvanten:
1. Jedes Halbjahr werden nach Weihnachten und Johannis (24. Juni) von allen Adjuvanten entweder in der Wohnung des Vermögensverwalters oder an einem anderen geeigneten Ort Spezialversammlungen abgehalten, zu denen auch die Vorsteher neben dem Amtschreiber und dem Steuereinnahmer, aber keine Frauen geladen werden sollen.
  2. Zunächst werden die Brautmessgelder und die Chorstrafen berechnet, deren Verzeichnis der Chorspektor vorstellt. Die Strafen werden bezahlt oder den Säumigen von ihren Anteilen abgezogen. Die Brautmessgelder werden gemäß Kap. IV, Absatz 2, aufgeteilt. Schließlich wird figural musiziert.
  3. Das Gastmahl wird so angestellt, dass die hierfür vorgesehenen Gelder ausreichen: 16 alte Schock Tranksteuer, die Chorstrafen, die halben Brautmessgebühren sowie von jedem Choralisten – außer den Schulknaben und den Stadtpfeifergelesen, sofern sie keinen Anteil an den Kantoreieinkünften haben – zu jeder Versammlung 1 Groschen.
  4. Das in Kap. VII, Absatz 7, zum sitzamen und friedfertigen Verhalten Gesagte gilt auch für diese Versammlungen.
- IX. Kantoreidiener und -knabe:
1. Ein von der Gesellschaft angenommener Kantoreidiener soll sich um alle Angelegenheiten kümmern, die Mitglieder einladen, die Leichentücher sauber halten und sie zu- bzw. abtragen, die Leichenprozessionen anführen, die ausgeteilten Zeichen einsammeln und dem Vermögensverweser übergeben, bei den Versammlungen hurtig und nüchtern aufwarten, Unterschlagungen verhüten, auf das Zierwerk und das Trinkgeschirr achten und alle Aufgaben fleißig erledigen.
  2. Zum Lohn erhält er aus dem Vermögen jährlich 4 Gulden sowie als Grabbitter von den Betroffenen ein Gelegenheitsgeld. Die Dienste bei Hochzeiten und Leichbegängnissen seiner Familie genießt er wie die Kleriker unentgeltlich.
  3. Ein ebenfalls zu haltender Knabe soll auf Anweisung des Kantors die Adjuvanten zum Üben und zu den Brautmessen fordern, die Stimmbücher auflegen und wieder wegräumen und alles, was ihm in Chorsachen befohlen wird, willig und gehorsam erledigen. Dafür erhält er aus dem Vermögen jährlich 30 Groschen.
- Schluss: Nachdem von sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft oben stehende Artikel verfasst worden sind, die ohne deren Einverständnis auch nicht geändert und von jedem nach dessen Unterzeichnung eingehalten werden müssen, wurden sie dem Superintendenten und dem Stadtrat zur Anerkennung vorgetragen und übergeben. Geschehen in Torgau usw. Folgende (Personen) haben unterschrieben (Namen fehlen).

Kommentar: Zahlreiche Korrekturen weisen darauf hin, dass es sich um einen Neuentwurf mit teils völlig neuen Formulierungen handelte, der vermutlich vom Superintendenten Christian Hoffkuntz stammte. Einige Korrekturen wurden im Nachhinein von anderer Hand unter Bezugnahme auf juristische Einwände gegen die Einflussnahme des Superintendenten angebracht.

#### Der löblichen cantorey-societät alhier zu Torgau verneuerte constitutiones und articul.

Demnach über gutten ordnungen und löblichen societäten ernstlich zuhalten, auch daß dieselben bestens stabiliret werden, der billigkeit gemäß, und dem publico zuträglich ist, alß ist die bald nach der heylsamen reformation h<errn> d<octo>r Martin Luthers see<ligen> gestiftete, bis daher continuirte, nunmehr aber fast in abnahm gerathene cantorey-gesellschaft alhier zu Torgau, weil gleichwohl dieselbe fürnehmlich auf Gottes ehre, zierde, aufnehmen und ordnung des öffentlichen gottesdiensts in der kirche, sonderlich der kirchen-music, ingleichen beförderung christlicher ceremonien bey leichbegängnißen, wie auch freundliche zusammenhaltung und guttes vernehmen aller stände angesehen ist, und vor sie jährliche gewisse beneficia und intraden theils aus churfürstlich sächsischer hoher mildigkeit und begnadigung, theils von e<inem> e<hrwürdigen> rathe und | auch dem Gottes kasten alhier gewidmet und verordnet sind, möglichster maßen auf ihre restauration fernerweit bedacht gewehsen, und haben der zeit verhandene interessen und mitglieder derselben die alte articul dieser willkührlichen ordnung und verfassung einmüthiglich und mit fleiß revidiret, über alles und iedes wohlbedächtig votiret, die nicht mehr practicable oder gutt befundene puncte geändert, und ihr conclusium oder revidirte articul in folgende form und capitul gebracht, bey vermeidung derer darinnen dictirten straffen beständig darnach sich zureguliren, und d<ass> ohne vorwissen und genehmhabung gesamter societät und dehrer inspectorum nichts geändert, dazu oder davon gethan werd<en> solle, einhellig beschloßen, und zu mehrer bestetigung und handhabung solcher ordnung bey geist- und weltlichen, selbige dem herrn superintendenten und e<inem> e<hrwürdigen> rathe alhier zur unterschrift ihrer approbation und handhabung wegen vorgetragen, darneben ausdrücklich sich erklärende daß solche articul und ordnungen zu keinem ein- oder vorgrief der ohne dis dem herrn superintendenten über kirchen- und schul-diener, auch kirchen-music und leichen-begängniß ceremonien zustehenden inspection gemeinet, noch sonst iemanden zu præjudiz obtrudiret, sondern eines ieden noch zur zeit nicht wirklich incorporirten seiner beliebung und freyen willen, ob er sich zu dieser societät begeben, und zu haltung derselben articul verbinden wolle, oder nicht, anheimgestellt werden, auch die geschehene association seiner anderweitigen

[Um 1700] Torgau

Neue Torgauer Kantoreiordnung

Seite 4 von 9

Aktualisierung: 20.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B.  $\frac{5}{2}$  = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

dignität, ehre, freyheit und rechten zu keiner schmäherung oder nachtheil gereichen sol. Der allerhöchste Gott, wolle als ein gott der ordnung, diese löbliche wohlgemeinte christliche ordnung und societät in gnaden erhalten, fördern und segnen umb seines hochtheuren nahmens willen!

#### Das 1. capitel. Von dehnen inspectoribus der cantorey-societät und ihres fisci.

##### Artic<ul> 1.

Die inspection über die löbliche cantorey-gesellschaft verbleibet nach wie vor dem | herrn superintendenten und e<ines> e<hrwürdigen> rathe alhier, daß sie vermöge ihres amts und habenden autorität diese societät und ihre ordnungen handhaben und schützen, dehro bestes fördern, und sämbtliche membra zu beobachtung dieser cantorey gesellschafts-articul gebührende anhalten.

##### Artic<ul> 2.

Zur schuldigen danckbarkeit für solche ihre sorgfalt und mühe ist die cantorey-gesellschaft, wie sie ohne dis resp<ective> verbunden, also erböthig, ihnen und ihrer erkenntnis in streitigen cantorey-sachen allen gebührlchen respect und folge zuleisten, den herrn superintendenten und e<ines> e<hrwürdigen> raths abgeordnete zu allen ihren conviviis ohne entgelt zuziehen, und dem herrn superintendenten, seiner frau und unverehligten kindern bey brautmeßen und leichenbegängnißen, wie es ohne dis bräuchlich ihre dienste gratis zuleisten, auch leichentuch und träger ohne entgelt herzugeben, und ob er vor seine person ein membrum dieser societät ist, doch ihme und den seinigen die immunität von allen hierin gesetzten straffen genießen zulaßen. |

##### Artic<ul> 3.

Die inspection, administration oder verwalung des fisci, und anderer die cantorey-gesellschaft angehenden dinge, wil die sämbtliche societät bey ihrer general-zusammenkunft jährlich einem ihres mittels, er sey wes standes er wolle, als ein munus ambulatorium committiren, und hierin freye macht und wahl sich vorbehalten haben.

##### Artic<ul> 4.

Dieses inspectoris officium bestehet darin, daß er die gesellschaftslade, wozu der h<err> rector scholæ den schlüssel haben sol, sambt dehnen darin beygelegten legibus, inventario chori, brieflichen uhrkunden, registraturen, wie auch einkommender baarschaft in sicherer verwahrung halte, die außenstehende reste ungesäumt, soviel müglich eintreibe, oder bey ereignenden schwierigkeiten der ober inspectorum raths lebe, die straffälligen bey leichen begängnißen, wozu ihm der cantorey diener die specification liefern sol, bey den zusam<m>enkunften der societät anmelde und producire, | alle einnahme, außgabe und reste in richtige rechnung bringe, solche dehnen herren inspectoribus in gegenwart der gantzen societät des morgens nach vorher angestellten general-convivio zur justification übergebe, zu solchem convivio in zeiten gutte anstalt mache, von anfang biß zum ende anbey sorgfältig und circumspect sich erweise, und sonst überall das beste der societät sich angelegen sein laße.

##### Artic<ul> 5.

Zu vergeltung dieser seiner laborum werden ihm alle beneficia der societät bey brautmeßen und leichbegängnißen ohne entgelt, und auch sonst die immunität von straffen und anlagen gegönnet, und über dis ein recompens von 2 f. gegeben. Falls er aber wieder verhoffen in solcher seiner administration unfleißig oder untreu erfunden werden solte, sol er nach gelegenheit und größe seines verbrochens auf erkenntnis derer herren cantorey-inspectorum nehmlich des h<err>n superintendenten und e<ines> e<hrwürdigen> raths, und ganzen gesellschaft mit ernster straffe angesehen werden, und zu dem ende auch mit alle seinem vermögen vor die ihm anvertraute baarschaft haften. |

#### Das II. capitel. Von den choralisten und adjuvanten des chori musici.

##### Artic<ul> 1.

Weil die schul-collegen, sonderlich d<er> cantor und organist potissima pars chori, und resp<ective> amtswegen deßen adjuvanten sind, auch von dehnen intraden und beneficiis chori das meiste zugenießen haben, als werden sie was ihnen amtswegen beym chor obliegt, ohne dem zubeobachten, und bedürffenden falls nach der anordnung des herrn superintendenten sich zuverhalten wißen.

##### Artic<ul> 2.

Und weiln der cantor oder nach befinden auch der organist auf anschaffung gutter musicalischen sachen sich zubefleißigen, und solche abzuschreiben haben, als sol ihnen zu dehrer anschaffung hüfliche hand vom cantorey-fisco





gebothen, und wenn sie bey zusam<m>enkunften solche dehnen herren cantorey-inspectorib<us> und der societät gezeiget, ihnen vor ihre mühe nach proportion eine gebührliche discretion aus dem fisco gegeben werden. |

Artic<ul> 3.

Nächst dehnen schulcollegen sol auch der stadtpfeiffer ein ordentlicher choradjuvant sein, und ohne entgelt in die societät recipiret werden, daß er iederzeit bey des chori figural-music sambt seinen gesellen, vor welche er zugleich haften sol, zu rechter zeit vorm anfang gleich andern adjuvanten bey vermeidung unten benimmbter straffe, erscheine, die nöthigen instrumenta mitbringe, nach anstalt und anweisung des cantoris mit musiciren helffe, auch auf verbeßerung und aufnehmen der instrumental-music bedacht sey.

Artic<ul> 4.

Außer diesen ordentlichen choralisten oder chor adjuvanten sollen auch zu beßerer stabilirung der vocal- und instrumental-music andere aus allerley ehrlichen ständen, die in der vocal- oder instrumental-music wohl geübet, und sonst christ<lichen> wandels sind, zugelassen, und wenn sie vorher in gegenwart des gantzen chors und societät eine probe ihrer musicalischen kunst abgelegt und tüchtig befunden worden, auch dehnen herren cantorey inspectorib<us> mit handschlag angelobet, d<ass> sie sich in allen puncten diesen articuln gemäß verhalten wollen | von bemelten herren oberinspectoribus zu chor-adjuvanten ohne einkauff angenom<m>en, auch nach dehero und der societät guttfinden allenfalls wieder ausm chor dimittiret werd<en>, bey welcher dimission erfolg sie dennoch præstitis præstandis membra der societät bleiben können.

Artic<ul> 5.

Alle chor-adjuvanten sollen vorm anfang der figural-music zugegen sein, und sonderlich die schulcollegen ihre zum singen und verstärckung des chori musici tüchtige schüler zugleichstellen, wie ihnen amts wegen, ohne dem obliegt, auch bis zum ende derselben verbleiben, und die vom cantore vorgelegte stim<m>e oder stücke nach bestem vermögen musiciren helfen.

Artic<ul> 6.

Weßwegen hierüber ein gewißer observator od<er> chor-inspector aus dem mittel der schul-collegen alle halbe jahr nach der reyse zu bestellen ist, der die verbrechere notiren und beym special convivio das verzeichnis produciren sol.

Artic<ul> 7.

Welcher sich seine vorgelegte stim<m>e oder stücke zu musiciren weigert, sol 2 g. wer ohne vorwißen des inspectoris chori und ohne erhebliche ursache sich vom chor einmahl absentiret, sol 1 g., wer aber zuspät kom<m>et, oder vor | der zeit ohne erlaubnus weggeheth, sol 6 d. zu unnachlässlicher straffe dem choro musico erlegen.

Artic<ul> 8.

Alle bemelte adjuvanten, wenn sie zum tentiren, wozu die mittwoche oder sonnabend nach mittage zunehmen, oder zu andern conventen ordentlich beruffen werden, sollen zu rechter zeit gehörigen orths erscheinen. Wer eine viertelstunde über benimmbte zeit außen bleibet, sol 6 d., wer ohne erhebliche ursach und vorwißen des observatoris gar außen bleibet, deswegen 2 g. straffe geben, und sol der stadtpfeiffer überall vor seine gesellen haften.

Artic<ul> 9.

Wolte ein music<us>, ohne sich dem choro und societät verbindlich zumachen, oder etwas deßwegen zuparticipiren, aus gutten willen aufm chor sich hören lassen, und selbem assistiren, d<as> sol ihme gerne mit vorwißen des cantoris zugelassen sein, und ihme mit aller höflichkeit von dehnen choradjuvanten begegnet werden.

Artic<ul> 10.

Zur ergözligkeit haben die sämbtlichen choralisten jährlich zuempfangen, erstlich vermöge hoher churf<ürstlich> säch<sischer> begnadigung von churfürst Augusto, a<nn>o 1555, und Christiano II christmildester gedächtnis, renoviret, hundert meißnische gülden von dem churfürst<lichen> amtschreiber alhier, so an Michaelis fällig, ferner zehn gülden von e<inen> e<hrwürdigen> rathe alhier, | und zwanzig gülden vom gotteskasten alhier, beydes auf Luciae fällig, Diese intraden sollen in zwölf theile getheilet, und unter sämbtliche choradjuvanten also vertheilet werden, daß davon der cantor 1½ theil, der organist, der den calcanten zugleich von den seinen besolden muß, 1½ theil, die fünf übrigen schulcollegen 5 theil, der stadtpfeiffer mit seinen gesellen 1½ theil und die übrigen 2½ theil die besten vocal- und instrumental-musicanten unter dehnen übrigen chor-adjuvanten, nach erkenntnis der herren cantorey inspectorum, bekom<m>en.



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

#### Artic<ul> 11.

In ermangelung aber meritorum der subjectorum sollen die letzten 2½ theil dem cantoreyfisco zugeschlagen, oder sonst nach erkenntnis dehrer herren cantorey inspectorum und guttachter der societät angeleget werden.

#### Artic<ul> 12.

Und weiln über vorerwehnte jährliche intraden auch 16 a<lte> scho<ck> aus der churf<ürstlichen> trancksteuer der cantorey gnädigst verwilliget, sollen solche zum special-convivio der choralisten, wovon cap<itel> VIII. ein mehrers, angewendet werden.

#### Artic<ul> 13.

Endlich sollen auch die schulcollegen, in ansehung, daß sie bey brautmessen und leichen begängnißen grösten theils umbsonst aufwarten, von jeglichen einkaufsgeldern den fünften theil in aliqvaem compensationem zugenießen, und gleiche unter sich zu theilen haben. conf<er> cap<itulum> III. art<icel> 1. |

Das III capitel. Von den cantorey-verwandten, oder incorporirten mitgenoßen der cantorey-gesellschaft.

#### Artic<ul> 1.

Zu verstärckung der cantorey-gesellschaft, und zierde der leichen-processionen, sollen nebst vorhererwehnten chor adjuvanten auch andere geehrte erbare u<nd> untadelhafte personen zu dieser societät zugelaßen, und alß cantorey-verwandte glieder ordentlich und solcher gestalt aufgenommen werden, d<ass> ein ieder recipiendus deßhalb bey der löb<lichen> cantorey-gesellschaft und inspectore fiscali sich anmeldet, und zuförderst zehn rt. baar erlege, welch quantum aber, da bedenkliche umbstände bey einer oder andern person verhanden, oder auch die zeiten sich ändern solten, nach erkenntnis derer herren cantorey-inspectorum mit zuziehung der gesambten societät zumindern und zu vermehren stehet, Von solchem erlegten einkaufgelde sollen vier theile dem cantorey-fisco, und der fünfte theil dehen sämbtlichen schulcollegen zu gleicher theilung unter sich heimgefallen sein.

#### Artic<ul> 2.

Von erlegung des ein kaufgeldes sollen die herren geistlichen, schul-collegen, wie auch der organist und stattpfeiffer exem[p]t und befreyet sein.

#### Artic<ul> 3.

Ein ieder incorporandus, er sey wes standes oder condition er wolle, sol ante incorporationem diese constitutiones oder articul unterschreiben, nach selbigen sich zu reguliren mit einem handschlag denen h<erre>nn cantorey-inspectorib<us> an<geloben>, und zu seiner nachricht und bedürfnis ein exemplar dieser articul sich zulegen und bezahlen.

#### Artic<ul> 4.

Wer dieses vorherbenimpte præstiret, ist sodann vor ein ordentlich mitglied der cantorey-societät zuhalten, und hat hinwieder gewisse beneficia und immunitäten bey brautmeßen und leichbegängnißen, auch general-convivio vor sich, seine ehfrau oder hinterlaßene wittwe, so lange sie in solchem wittwenstande verbleibet, und unausgestattete kinder von selbiger zugenießen, iedoch mit dem bedinge, daß er auch die erfoderten anderweitigen abgaben dem cantorey-fisco erlege, in deßen verbleibung er hingegen aller beneficiorum und immunitäten solange unfähig gehalten werden sol.

Das IV capitel. Von den brautmeßen der cantorey-societät.

#### Artic<ul> 1.

Würde einer von der cantorey-societät entweder selbst, oder deßen leibliches unausgestattetes kind offen ki[r]che hochzeit alhier celebriren, so sol auf deßen anregung ihme von sämbtlichen chor-adjuvanten gantz umbsonst vor und nach der trauung figuriret und musiciret werden.

#### Artic<ul> 2.

Bey anderer zu dieser societät nicht gehöriger personen brautmeßen sollen die gewöhnliche | gebühren also getheilet werden, daß der cantor 6 g. der organisten[!] in ansehung seines calcantens 12 g. voraus bekom<m>e, das übrige aber sol zum special-conviviis deputiret sein.





[Um 1700] Torgau

Neue Torgauer Kantoreiordnung

Seite 7 von 9

Aktualisierung: 20.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B.  $\frac{5}{2}$  = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt. Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

## Das V. capitel. Von leichbegängnißen dieser societät.

### Artic<ul> 1.

Wenn nach Gottes willen ein mitglied dieser societät, item seine ehfrau, hinterlaßene wittwe, und unausgestattetes kind alhier verstirbet, so haben die leichen beschicker sich bey dem inspectore fisci, deswegen anzumelden, sodann sollen vor die verstorbene person die bey der societät verhandene leichentücher und silbern crucifix ohne entgelt, die hierzu verordneten träger aber gegen erlegung unten benimbtten trägerlohns ihnen unweigerlich dargeliehen und abgefolget werden. Über dis sol die gantze gesellschaft dero leichen-procession bezuwohnen, und die schulcollegen drey lieder umbsonst, ihren übrigen gebühren unbeschadet, zusingen schuldig sein.

### Artic<ul> 2.

Dehnen geistlichen und schulcollegen, ihren ehfrauen, wittwen und unausgestatteten kindern sol vermöge bißheriger observanz und sonst üblicher gewohnheit, ohne alles entgelt aufgewartet werden. |

### Artic<ul> 3.

Damit es bey solchen leichenbegängnißen fein reputirlich und ordentlich zugehen möge, so sollen tages vor dem begängnis alle und ieder membra dieser societät, sambt ihren eheweibern auch resp<ective> kindern im nahmen der leydragenden freundschaft und des inspectoris durch den ordentlichen cantorey-diener dazu invitiret, und zugleich ieder familiæ zwey mit gleicher num<m>er bemerckte zeichen eingehändiget werden, welche nach geendigtem process am trauerhause zum beweiß geleisteter begleitung dem cantorey-diener wieder zuzustellen sind.

### Artic<ul> 4.

Ein ieder wird darauf bedacht sein, daß er wie auch die seinig<en> mit erbarn traurhabit bey oder in trauerhause erscheine, dem sarge in geziemender ordnung folge, die leichenpredigt und abdanckung außwarte, und die leydragende freundschaft wieder bis zum trauerhause begleite, und daß auch die seinigen dergleichen thun mögen, wie den<n> aufs wenigste zwey personen aus ieder familia, wo sie verhanden, bey diesem conductu sich einfinden sollen.

### Artic<ul> 5.

Da einer amtsgeschäften, reisen und sonst unumbgänglicher ehehaften, oder unpäßligkeit halber dem begängnis nicht beywohnen könnte, sol er solches dem cantorey-inspectoris anzeigen, und wo müglich iemand anders an seine statt mitzugehen vermögen. |

### Artic<ul> 6.

Zur straffe wegen des gänzlichen wegbleibens, es betreffe mann oder weib, sol 3 g. des austretens wegen (geistliche und schul-collegen ausgenom<m>en, welche der bethstunde oder patienten halber weggehen müßen) 1 g. 6 d. erleget, solche straffe beim general-convivio eingebracht, die widerspenstigen zahler aber nach guttfinden der societät und herrn cantorey-inspectorum endlich gar von derselben excludiret werden.

### Artic<ul> 7.

In pestzeiten oder sonst bey ansteckenden seuchen, die Gott in gnaden abwende, ist keiner an diese ordnung gebunden.

### Artic<ul> 8.

Wann die gesellschaft von einem mitgliede, deßen eltern, geschwister oder nahe anverwandte gestorben, umb die begleitung und leichentücher ersucht würde, und die verstorbene person eines untadelichen wandels geweshen, sol seinem suchen gegen erlegung vier rt. statt gegeben werden.

### Artic<ul> 9.

Wofern aber sonst jemand außer der societät umb die leichentücher ansuchung thäte, dehme sol gegen erlegung zwey rt. damit gewillfahret werden.

## Das VI capitel. Von den leichenträgern dieser societät.

### Artic<ul> 1.

Eß hat die societät vor gutt beffunden, daß zwölff mit traurhabit gebührend versehene erbare männer zu ordentlichen trägern bestellet werden sollen, dehnen ieglicher iedesmahl 2 g. von den leydragenden bekom<m>en, und wann derselben einer, oder sein eheweib verstürbe, das leichentuch, und zwar das beste bey der gantzen, das geringere bey der halben schule ohne entgelt zu genießen haben, wie denn auch bey dergleichen gantzen schulen die cantorey-societät ohne entgelt mitzugehen verbunden sein sol.

[Um 1700] Torgau

Neue Torgauer Kantoreiordnung

Seite 8 von 9

Aktualisierung: 20.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagsymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B.  $\frac{5}{2}$  = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt. Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

Artic<ul> 2.

Ferner sollen auch bemelte träger zu dem general-convivio mit gewißer condition und maße, besage folg<ender> cap<itel> zugelaßen werd<en>.

#### Das VII. capitel. Vom general-convivio dieser societät.

Artic<ul> 1.

Bald nach Margrethä folgenden montag oder acht tage drauf sol mit genehmhabung der herrn ober-inspectorum jährlich, oder zum längsten übers andere jahr, ein convivium generale angestellet werden, wozu die gantze löb<liche> societät sambt dehro eheweibern, ingleichen die herren cantorey-inspectores, e<in> ehrw<ürdiges> ministerium, die churfürst<lichen> fürnehmsten beyden beambten, und anwesende hochgraduirte personen dieses orths (es währe denn daß einer der herrn ober-inspectorum einen dieser erbethenen außerordentlichen gäste nicht dabey wißen wolte) durch den cantorey diener, tages vorher inviti|ret, zuförderst aber e<in> e<hrwürdiger> rath umb verstattung der trinckstuben durch den cantorey diener ersuchet, sodann das getränkce von der trinckstube, wenn sie ohne dis aufgethan, und dem getränkce nichts auszusetzen, erkaufft, des montags nach mittage umb 4 uhr mit einer feinen music der anfang gemacht, gegen 6 uhr gespeiset, und des nachts zwischen 10 bis 11 uhr dabelbe beschloßen werden.

Artic<ul> 2.

Folgenden diensttag frühe umb 8 uhr præcisè sollen in gegenwart der gantzen societät, welche sub poenà absentiae 4 g. viertelstündiger moræ 1 g., hierzu erscheinen sollen, die einlagen nach inhalt folgend<en> articul, wie auch die strafgelder wegen verseumter leichen begängniße zum fisco geliefert, die brieflichen documenta in der lade besichtigt, die rechnungen justificiret, der verhandene vorrath überzehlet, die streitigkeiten und irrungen, so diese societät angehen, und sonst nicht vergliechen worden, von dehnen herren cantorey-inspectorib<us> mit zuziehung der unpartheyischen cantorey glieder abgethan, von nothwendigkeiten dieser societät deliberiret, ein neuer inspector und administrator fisci, wo man anders den bißherigen nicht noch ein jahr dabey laßen wil, constituiret, und den punct 12 uhr die andere mahlzeit angehoben und selbigen abend das gantze convivium geschloßen werden.

Artic<ul> 3.

Zu solchem convivio giebet der gesellschafts fiscus das getränkce an bier und wein, und zwar den wein in solcher maße, daß auf ieg<lichen> mann und weib zusam<m>en ingleichen eine ledige person 2 kannen über ieden tisch alle mahlzeiten gefolget werden. Das übrige, wie auch die speisen haben die gäste selbst von dem ihrigen anzuschaffen. |

Artic<ul> 4.

Die jährliche anlage hierzu und sonsten betr<effende> so bleiben die herren cantorey-inspectores, inspector fisci und die wircklichen vocalisten und instrumentalisten, so hierbey zugleich aufzuwarten haben, billich damit verschonet: Die herren diaconi und schulcollegen, wie auch die ordentlichen leichenträger, welche ohne ihre eheweiber zum convivio gelaßen werden, sollen ieder 4 g. die übrigen membra ieglicher 8 g. zum fisco conferiren, welche beysteur alle jahr, wen<n> gleich das convivium generale nicht gehalten würde, dennoch gegeben und auf diesen fall tages nach Margrethä eingefodert werden sol.

Artic<ul> 5.

Wer einen frembden gast zu solchem convivio mitbringen wil, dehm sol es gegen erlegung 6 g. für iede mahlzeit erlaubet sein.

Artic<ul> 6.

Der zulauf der kinder und übrigen gesindes, woraus allerley unfug und unordnung erfolget, sol nicht gestattet, und außer nothwendigen aufwarten bey iedem tisch, derentwegen die gäste ieglichen tisches sich vorher zusam<m>en zuvergleichen haben, keine andere eingelaßen noch von dehnen convivi[i]s mitbracht werd<en>.

Artic<ul> 7.

Bey der mahlzeit und währender versam<m>lung sol alles christlich und sittsam, ohne zanck, liederlichen leichtfertigen reden und nöthigen zum trunck zugehen, iedoch nach vollbrachter mahlzeit ein erbarer tantz und mäßiges spiel zur ergötzung zugelaßen sein, Solte aber iemand hierwieder handeln, und nach geschehener admonition vom fisco fortfahren, der sol nach erkenntnis der societät umb 1, 2 bis 3 t. nach proportion des verbrechens gestraft werden. Solten aber blutrünstigkeiten und wichtige læsiones corporis aut formæ erfolgen, währe deswegen ein ieder vor seiner ordent<lichen> obrigkeit zubelangen. |





[Um 1700] Torgau

Neue Torgauer Kantoreiordnung

Seite 9 von 9

Aktualisierung: 20.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B.  $\frac{5}{2}$  = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

Artic<ul> 8.

Wann dem administratori fisci die anstalt bewirthing und obsicht bey dem convivio zu schwer fallen wolte, sol er befugt sein iemand von dehen inferiorib<us> umb assistenz anzusprechen, welche ihm keiner ohne erhebliche ursache bey straffe 8 g. versagen sol.

Das VIII capitel. Von den special-conviviis der chor-adjuvanten,

Artic<ul> 1.

Gutte ordnung, eintracht und richtigkeit zuerhalten, sol alle halbe jahr nach Weyhnachten und Joh<annis> Baptistæ ein convivium musicum speciale von sämbtlichen chor-adjuvanten entweder in der behausung des inspectoris fisci, oder sonst einem beqvemen orth angestellt, auch dazu einige von dehen h<erre>n cantorey-inspectorib<us> nebst dem h<err>n amptschreiber und h<err>n steuer-einnehmer invitiret, aber keine weibespersonen zugelassen werden.

Artic<ul> 2.

Bey anfang dieses convents sollen die brautmeßgelder und chorstraffen berechnet, derselben specification vom observatore chori produciret, die strafgelder ohne weigerung erleyet, oder dehen delinquenten an ihrem antheil decurtiret und inne behalten, die brautmeßgelder aber nach inhalt des 4. cap<itels> artic<ul> 2. getheilet, und sodann figuraliter musiciret werden.

Artic<ul> 3.

Daß gastmahl sol also eingerichtet werden, daß die hierzu deputirten gelder, auch zulangen. Es sind aber hierzu deputiret 16 a<lte> scho<ck> trancksteuer, die chorstraffen, halben brautmeß gebühren, und dann von ieglichem chorlisten (worunter die schulknaben und stadtpfeiffer gesellen, wenn sie nicht absonderlich antheil von den cantorey-intraden genießen, nicht zurechnen) zu iedem convivio 1 g. beysteur.

Artic<ul> 4.

W<as> sonst vom sittsamen friedfertigen bezeigen cap<itels> 7 artic<ul> 7. erinnert word<en>, ist hieher auch zuzieh<en>, und bey diesem convivio zubeobachten. |

Das IX. capitel. Vom cantorey-diener und -knaben.

Artic<ul> 1.

Eß sol ein gewißer cantorey-diener von der societät angenommen werden, deßen verrichtungen darin bestehen, daß er auf erfoderung in allen angelegenheiten und geschäften der societät sich gebrauchen laße, die mitglieder der societät zu allen conventen und begräbnissen invitire, die leichtenücher sauber halte, dieselben zu- und ab-trage, dehen leichprocessionen vorgehe, die ausgetheilten zeichen nach vollendetem actu wieder einsamle und dem inspectori fisci überantworte, bey dehen cantorey-conviviis, sowohl generali als specialib<us> hurtig und ohne berauschung aufwarte, allen unterschleif treulich verhütte, das zierwerck, gläser und trinckgeschirr in gutter obacht halte, und alles, w<as> ihme in cantoreysachen befohlen wird, fleissig ausrichte.

Artic<ul> 2.

Zur belohnung seiner dienste hat er aus dem fisco jährlich 4 f. und von iedem, der ihn zum grabebitter brauchet, sein accidens zuempfangen, und sonst bey hochzeiten und leichbegängnissen vor sich und seine familie gleich dehen clericis die beneficia ohne entgelt zugenießen.

Artic<ul> 3.

Hiernechst sol auch ein cantorey-knabe gehalten werden, deßen verrichtungen sind, d<ass> er auf anstalt des cantoris die chor-adjuvanten zum tentiren und brautmeßen fodere, die partes oder stim<men> auflege und wieder an ihren orth bringe, auch in allem, was ihme chors wegen anbefohlen wird, sich willig und gehorsam erfinden laße. Hiervor sollen ihm jährlich 30 g. aus dem fisco gereicht werden. |

Clausula.

Wie nun vorherstehende articul von sämbtlichen mitgliedern der societät wohlbedächtigt abgefaßet, auch ohne derselben genehmhabung <nicht>s daran geändert werden sol, und iegliches mitglied zu dehen unverbrüchlichen haltung mit seiner eigenhändigen unterschrift sich verbunden, also sind dieselben dem h<err>n superintendenten und e<inem> e<hrwürdigen> rathe zur ratification und nachdrücklichen handhabung gebührende vorgetragen und dargereicht worden. Geschehen Torgau etc.

Subscripserunt seq<uentes>